

Wahlordnung

Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund

1. Die Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle und der Delegierten der Bezirkskonferenz werden auf der ordentlichen Konferenz der Sektion durchgeführt.
- (2) Ersatzwahlen für Funktionen des Sektionsausschusses und der Sektionskontrolle sowie die Wahl der KandidatInnen für den Wahlvorschlag der Bezirksvertretung können auch auf einer außerordentlichen Konferenz der Sektion stattfinden.
- (3) Die Durchführung von Wahlen obliegt einer von der jeweiligen Konferenz gewählten Wahlkommission. Die Wahlkommission ist berechtigt, zur Unterstützung Personen mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen zu beauftragen.
- (4) Wahlen haben mittels nicht-unterscheidbarer Stimmzettel zu erfolgen, sodass die Stimmzettel den Wählenden nicht zuordenbar sind.
- (5) Das Ausfüllen der Stimmzettel hat in nicht-einsehbaren Wahlzellen oder Räumen stattzufinden. Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle bzw. vor den Augen anderer ausgefüllt werden, sind ungültig.

2. Fristen und Kandidaturen

- (6) Jedes Mitglied der Sektion hat das aktive und passive Wahlrecht für jede Funktion. Ausgenommen davon sind lediglich die Ämter der Frauensprecherin sowie der Stellvertretenden Frauensprecherin, für die nur Frauen wählen dürfen und für die ausschließlich Frauen kandidieren dürfen.
- (7) Die Mitglieder der Sektion sind über die Durchführung von Wahlen und die Möglichkeit einer Kandidatur vorab zu informieren. Der Wahlmodus und die Wahlfristen sind bekannt zu machen.
- (8) Die Mitglieder reichen ihre Kandidatur bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Sektion bzw. einer von ihm oder ihr beauftragten Person ein.
- (9) Die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen endet sieben Tage vor der Konferenz, auf der die Wahl durchgeführt wird.

- (10) Werden nicht genügend Wahlvorschläge eingebracht, um alle zur Wahl stehenden Funktionen zu besetzen, so verlängert sich die Frist auf zwei Tage vor der Konferenz.
- (11) Die Mitglieder der Sektion sollen auf geeignete Weise über die eingereichten Wahlvorschläge informiert werden.

3. Wahl des Sektionsausschusses

- (12) Vollständige Wahlvorschläge können bei der Wahl des Sektionsausschusses jeweils für folgende Funktionsgruppen eingereicht werden:
 - a. für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, den zwei bis vier Stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassier bzw. die Kassierin
 - b. für die Frauensprecherin und die Stellvertretende Frauensprecherin
 - c. für den Schriftführer bzw. die Schriftführerin und den Stellvertretenden Schriftführer bzw. die Stellvertretende Schriftführerin
 - d. für den Bildungsreferenten bzw. die Bildungsreferentin und den Stellvertretenden Bildungsreferenten bzw. die Stellvertretende Bildungsreferentin
 - e. für den Katasterführer bzw. die Katasterführerin und den Stellvertretenden Katasterführer bzw. die Stellvertretende Katasterführerin
- (13) Für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassier bzw. die Kassierin umfasst dieser gemeinsame Wahlvorschlag bei einer geraden Anzahl von Mitgliedern dieser Funktionsgruppe jeweils die gleiche Anzahl von Frauen und Männern, bei einer ungeraden Anzahl jeweils nur einen Mann oder eine Frau mehr.
- (14) Bei der Funktionsgruppe bestehend aus der Frauensprecherin und der Stellvertretenden Frauensprecherin besteht der Wahlvorschlag immer aus zwei Frauen. Bei den Funktionen gemäß (12) c-e bestehen die Wahlvorschläge aus jeweils einem Mann und einer Frau.
- (15) Jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin kann nur für eine Funktionsgruppe gemäß (12) a-e kandidieren und darf kein Kandidat oder keine Kandidatin für die Sektionskontrolle sein.
- (16) Jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin kann auf mehreren Wahlvorschlägen für die gleiche Funktionsgruppe gemäß (12) a-e kandidieren. Wahlvorschläge sind auch zulässig, wenn sie sich nur durch einzelne Personen unterscheiden bzw. wenn sie personenident sind, die Personen innerhalb der Wahlvorschläge aber für andere Funktionen kandidieren.

- (17) Wenn für eine Funktionsgruppe mehrere Wahlvorschläge vorliegen, können die WählerInnen nur für den gesamten Wahlvorschlag der Funktionsgruppe und nicht für Einzelfunktionen innerhalb der Funktionsgruppe stimmen. Sie reihen die Wahlvorschläge, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Bei zwei Wahlvorschlägen kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.
- (18) Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (19) Wenn für eine Funktionsgruppe nur ein Wahlvorschlag vorliegt, können die WählerInnen für jede Funktion innerhalb der Funktionsgruppe ihre Stimme abgeben, indem sie bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin die Felder „JA“ und „NEIN“ markieren. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (20) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (21) Wird innerhalb einer Funktionsgruppe eine Funktion vakant, so kann auf einer außerordentlichen Konferenz eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bei den Funktionen gemäß (12) b-e kann in diesem Fall nur ein Mann auf einen Mann und eine Frau auf eine Frau folgen. Bei Ersatzwahlen zur Funktionsgruppe bestehend aus dem oder der Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier bzw. der Kassierin können bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern in dieser Gruppe dann Männer und Frauen kandidieren, wenn dadurch die Quotenregelung gemäß (13) nicht verletzt wird.
- (22) Die Funktion des Stellvertretenden Kassiers oder der Stellvertretenden Kassierin wird immer von einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einer Stellvertretenden Vorsitzenden bekleidet und wird vom Sektionsausschuss aus dem Kreis der Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

4. Wahl der Sektionskontrolle

- (23) Bei der Wahl der Sektionskontrolle können Wahlvorschläge jeweils für folgende Funktionen eingereicht werden:
 - a. der oder die Vorsitzende der Sektionskontrolle
 - b. das männliche Mitglied der Sektionskontrolle
 - c. das weibliche Mitglied der Sektionskontrolle

- (24) Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende können Männer und Frauen kandidieren. Für die beiden anderen Mitglieder der Sektionskontrolle kandidieren Männer und Frauen getrennt.
- (25) Wenn für eine Funktion mehrere Wahlvorschläge vorliegen, können die WählerInnen die Wahlvorschläge reihen, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Bei zwei Wahlvorschlägen kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.
- (26) Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (27) Wenn für eine Funktion nur ein Wahlvorschlag vorliegt, können die WählerInnen ihre Stimme so abgeben, indem sie bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin die Felder „JA“ und „NEIN“ markieren. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (28) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (29) Wird eine Funktion der Sektionskontrolle vakant, so kann auf einer außerordentlichen Konferenz eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bei den Funktionen gemäß (23) b-c kann in diesem Fall nur ein Mann auf einen Mann und eine Frau auf eine Frau folgen. Bei Ersatzwahlen des bzw. der Vorsitzenden der Sektionskontrolle können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren.

5. Wahl der Delegierten der Bezirkskonferenz

- (30) Die Wahl der Delegierten der Bezirkskonferenz wird in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.
- (31) Wahlvorschläge für die Delegierten der Bezirkskonferenz haben sowohl einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin sowie eine männliche und eine weibliche Ersatzperson zu enthalten. Der Wahlvorschlag hat auch einen Hinweis auf die Reihung der beiden Ersatzpersonen zu enthalten.
- (32) Verschiedene Wahlvorschläge können auch gleiche Ersatzpersonen enthalten. KandidatInnen können auch auf anderen Wahlvorschlägen als Ersatzpersonen kandidieren.
- (33) Personen, die bereits als Delegierte der Bezirkskonferenz gewählt bzw. entsandt sind, können nicht kandidieren.

- (34) Wenn die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenen Delegiertenmandate übersteigt, werden die Delegierten nach dem Wahlverfahren „Single Transferable Vote“ gewählt. Dabei wird die Meek-Methode als Auszählungsverfahren angewandt.
- (35) Wenn die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenen Delegiertenmandate nicht übersteigt, können die WählerInnen die Delegierten wählen, indem sie bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin die Felder „JA“ und „NEIN“ markieren. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (36) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (37) Scheidet ein gewählter Delegierter bzw. eine gewählte Delegierte vor der Konferenz aus der Delegation aus bzw. kann sein Mandat auf der Konferenz nicht wahrnehmen, so rückt die erste gewählte Ersatzperson nach, wenn die Geschlechterquote nicht verletzt wird.
- (38) Wird die Quote durch das Nachrücken der ersten Ersatzperson verletzt oder ist die erste Ersatzperson ebenfalls verhindert, so rückt die zweite Ersatzperson nach.
- (39) Vor Ende der Delegierungsfrist für die Bezirkskonferenz ist festzustellen, welche Mitglieder der Sektion bereits für die Bezirkskonferenz delegiert sind. Diese Liste ist dem Plenum vorzulegen. Dabei sind auch jene Delegierte zu berücksichtigen, die über folgende Organe der SPÖ Alsergrund delegiert sind:
- a. den Bezirksvorstand
 - b. den Bezirksausschuss
 - c. den Klub der MandatarInnen
 - d. das Bezirksfrauenkomitee
 - e. den Bezirksprüfungsausschuss
- (40) Ist aufgrund dieser Auflistung die Einhaltung der Geschlechterquote nicht garantiert, so kann das Plenum beschließen, dass die auf der Konferenz der Sektion gewählten Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts ihr Delegiertenmandat an jene Ersatzperson abgeben müssen, die dem anderen Geschlecht angehört. Dabei verliert jener gewählte Delegierte bzw. jene gewählte Delegierte als erste Person sein oder ihr Delegiertenmandat an die gewählte Ersatzperson, der oder die bei der Auszählung nach „Single Transferable Vote“ die für die Wahl notwendige Wahlzahl zuletzt erreicht hat bzw. die meisten NEIN-Stimmen erhalten hat. Dieser Prozess wird so lange fortgesetzt, bis die Einhaltung der Quote garantiert ist. Ist eine Reihung aufgrund der gleichen Wahlzahl oder der gleichen Anzahl von NEIN-Stimmen nicht möglich, entscheidet das Plenum.
- (41) Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so findet im Plenum eine Ersatzwahl statt.

6. Wahl der KandidatInnen für den Wahlvorschlag der Bezirksvertretung

- (42) Die Wahl von Wahlvorschlagslisten für die Bezirksvertretung wird auf der Konferenz oder auf einer außerordentlichen Konferenz durchgeführt.
- (43) Kandidaturen haben eine Angabe darüber zu enthalten, ab welchem Listenplatz bei Einzelwahlgängen die jeweilige Person zu kandidieren beabsichtigt. Ist ein Listenplatz für ein bestimmtes Geschlecht reserviert, so gilt die Kandidatur ab dem nächsten Listenplatz.
- (44) Der erste und der zweite Listenplatz sind in einem getrennten Wahlgang nach dem Verfahren „Instant Run-off Voting“ zu wählen.
- (45) Für den dritten Listenplatz ist ein eigener Wahlgang nach dem Verfahren „Instant Run-off Voting“ vorzusehen, wenn eine ungerade Zahl von Listenplätzen zu wählen ist.
- (46) Bei der Wahl des ersten Listenplatzes können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren. Bei der Wahl des zweiten Listenplatzes können nur Männer kandidieren, wenn auf dem ersten Listenplatz eine Frau gewählt wurde, und nur Frauen kandidieren, wenn auf dem ersten Listenplatz ein Mann gewählt wurde. Bei der Wahl des dritten Listenplatzes können sowohl Männer als auch Frauen kandidieren.
- (47) Wenn für einen Listenplatz mehrere Wahlvorschläge vorliegen, dann können die WählerInnen die Wahlvorschläge reihen, indem sie die Ziffern 1, 2, 3 etc. in das Feld neben den Wahlvorschlag schreiben. Es wird das Wahlverfahren „Instant Run-off Voting“ (Mehrheitswahl mit integrierter Stichwahl) angewandt. Bei zwei Wahlvorschlägen kann statt der Ziffer 1 auch ein Kreuz beim präferierten Wahlvorschlag gesetzt werden.
- (48) Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (49) Kandidiert nur eine Person für den jeweiligen Listenplatz, so können die Felder „JA“ und „NEIN“ markiert werden. Wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen übersteigen, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.
- (50) Bleibt eine Position dadurch vakant, muss ein weiterer Wahlgang zur Besetzung dieser Position auf der Konferenz durchgeführt werden.
- (51) Wenn eine gerade Zahl von Listenplätzen zu wählen ist, dann sind alle Listenplätze ab Platz 3 nach dem Verfahren „Single Transferable Vote“ zu wählen. Wenn eine ungerade Zahl von Listenplätzen zu wählen ist, dann sind alle Listenplätze ab Platz 4 nach dem Verfahren „Single Transferable Vote“ zu wählen. Dabei wird die Meek-Methode als Auszählungsverfahren angewandt.

- (52) Um eine ausreichende Quotierung sicherzustellen, werden die restlichen Listenplätze in getrennten Wahlgängen für männliche und weibliche KandidatInnen vergeben. Dabei steht Männern und Frauen die jeweils gleiche Anzahl von Listenplätzen zu. Die Anzahl der Sektion zur Verfügung gestellten Listenplätze abzüglich jener, die in Einzelwahlgängen gewählt wurden, geteilt durch zwei ist die Anzahl der jeweils zu vergebenden Plätze für Männer und Frauen.
- (53) Die Wahl der KandidatInnenliste nach Single Transferable Vote erfolgt für Männer und Frauen getrennt wie folgt:
- In einem ersten Auszählungsgang wird ermittelt, welche KandidatInnen auf der Liste stehen. Dabei entspricht die Anzahl der zu vergebenden Mandate der Anzahl der zu wählenden Listenplätze. Die Reihenfolge, in der sie in diesem Auszählungsgang gewählt werden, ist aber für die Reihung der Liste irrelevant.
 - In einem zweiten Auszählungsgang wird die Zahl der zu vergebenden Plätze um eins verringert und erneut die gewählten KandidatInnen ermittelt. Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die nun im Gegensatz zum ersten Auszählungsgang nicht mehr gewählt ist, ist auf dem letzten Listenplatz gereiht.
 - In einem dritten Auszählungsgang wird die Zahl der zu vergebenden Plätze wieder um eins verringert und erneut die gewählten KandidatInnen ermittelt. Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die nun im Gegensatz zum zweiten Auszählungsgang nicht mehr gewählt, ist auf dem vorletzten Listenplatz gereiht.
 - Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle KandidatInnen auf dem Wahlvorschlag gereiht sind.
- (54) Die nach diesem Verfahren gewählten männlichen und weiblichen Personen werden alternierend auf den Wahlvorschlag gesetzt. Ist die letzte in einem Einzelwahlgang gewählte Person eine Frau, dann kommt die gereichte Liste der Männer zuerst zum Zug. Ist die letzte in einem Einzelwahlgang gewählte Person ein Mann, dann kommt die gereichte Liste der Frauen zuerst zum Zug.

Diese Wahlordnung wurde vom Plenum der Sektion 8 am 03.12.2015 beschlossen.